



GEBÜHRENORDNUNG

für Gelegenheitswirtschaften und Freinachtbewilligungen bei Anlässen

Gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz §10 Abs. 1 lit. C sowie Abs. 2 bis 4

§1 Allgemeines

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Anlass (Gelegenheitswirtschaft) respektive für eine Freinacht ist bei den Allgemeinen Diensten einzureichen.

Für Anlässe bis 200 Besucher ist das Gesuch 10 Tage vor dem Termin abzugeben. Bei Anlässen mit mehr als 200 Besuchern ist eine Eingabefrist von 30 Tagen einzuhalten.

§2 Anlässe

Einzelbewilligungen

bis	50	Personen	pro Tag	Fr.	50.00
50 bis	150	Personen	pro Tag	Fr.	100.00
150 bis	300	Personen	pro Tag	Fr.	150.00
300 bis	500	Personen	pro Tag	Fr.	200.00
500 bis	1000	Personen	pro Tag	Fr.	250.00
über	1000	Personen	pro Tag	Fr.	500.00

§3 Öffentliche Anlässe (Dorffeste, Märkte etc.)

Pauschalbewilligung

	Fr.	200.00
bis maximal	Fr.	500.00

§4 Freinachtbewilligungen (vom Kanton vorgegeben)

bis	01.00 Uhr	Fr.	30.00
bis	02.00 Uhr	Fr.	30.00
bis	03.00 Uhr	Fr.	40.00
bis	04.00 Uhr	Fr.	45.00
bis	05.00 Uhr	Fr.	50.00

Gemeinderatsbeschluss vom 13. Januar 2004, Polizeireglement vom 7. Dezember 2009

Der Gemeinderat hat das ordentliche Bewilligungswesen für Gelegenheitswirtschaften und Freinachtbewilligungen bei Anlässen bis 02.00 Uhr mit Beschluss vom 13. Januar 2004 an die Allgemeinen Dienste delegiert. Über weitergehende Gesuche (Ausnahmebewilligungen) beschliesst der Gemeinderat im Einzelfall.